



Gemeinde Eggerberg

---

# **Reglement zur Verhinderung der Vergandung**

## **Die Urversammlung der Gemeinde Eggerberg,**

### **Eingesehen:**

- das kantonale Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977,
- das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001,
- die Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001,
- die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie der dazugehörigen Verordnung und Ausführungsbestimmungen

### **beschliesst:**

#### **Art. 1 Zweck**

Eigentümer von Wiesen, Weiden und Äckern in der Bauzone und deren unmittelbarer Umgebung auf Territorium der Gemeinde Eggerberg (Eggerberg/Finnen) werden verpflichtet, ihre Parzellen zu bewirtschaften durch Mähen/Beweiden und Berieseln/Bewässern. Brachliegende Flächen verganden sehr schnell, beeinträchtigen das Landschaftsbild und erhöhen die Brandgefahr.

#### **Art. 2 Geltungsbereich, Perimeter**

<sup>1</sup> Das Reglement gilt in der Gemeinde Eggerberg (Eggerberg/Finnen) innerhalb der Bauzone und den unmittelbar angrenzenden Zonen, was heisst, dass der feuerpolizeiliche Abstand von 10 m zu den Gebäuden immer zu pflegen ist.

<sup>2</sup> Der aktuelle Zonennutzungsplan definiert die Bauzone der Gemeinde Eggerberg.

<sup>3</sup> Das Reglement der Beregnungs- und Bewässerungsanlage bildet einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

#### **Art. 3 Bewohnte Bauten ausserhalb der Bauzone**

Bei bewohnten Bauten ausserhalb der Bauzone ist der feuerpolizeiliche Abstand von 10 Metern ebenfalls zu räumen.

#### **Art. 4 Pflichten des Eigentümers (Bewirtschaftungspflicht)**

<sup>1</sup> Auf Wiesen, Weiden und Äckern in der Bauzone, bzw. auf Parzellen in der Umgebung der Bauten in der Bauzone einwachsender Gras- und Pflanzenwuchs ist zu ernten oder zu entfernen.

<sup>2</sup> Innerhalb des im Art. 2 Abs 1 definierten Perimeter sind Wiesen, Weiden und Äcker zu berieseln oder zu bewässern.

<sup>3</sup> Jeder Grundeigentümer ist persönlich verantwortlich, dass seine Wiesen berieselt werden und der Pflanzenwuchs geerntet oder abgeweidet wird.

<sup>4</sup> Die im Kontaktbereich zur Bauzone in den Waldkataster aufgenommenen Bestockungen dürfen nicht tangiert werden. Bei Arbeiten im Wald ist vorgängig der Revierförster zu kontaktieren und die notwendigen forstlichen Bewilligungen sind einzuholen. Die forstliche Gesetzgebung ist hier massgebend und anzuwenden.

<sup>5</sup> Abgemähtes Gras darf nicht auf den Parzellen liegengelassen werden, sondern ist möglichst naturgerecht als Tierfutter zu verwerten. Wenn diese Verwertungsmöglichkeit nicht besteht, kann das Schnittgut dem aktuellen Grünabfuhrbetreiber von Eggerberg abgegeben werden.

<sup>6</sup> Abbrennen von dürrerem Gras und Gestrüpp ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente verboten.

#### **Art. 5 Erntefrist**

Mindestens eine Ernte muss zwischen Anfang Mai und Ende Juli erfolgen. Bei hoher Brandgefahr kann der Gemeinderat die Fristen abändern oder zusätzliche Ernten anordnen.

#### **Art. 6 Verantwortung des Eigentümers**

Jeder Eigentümer ist persönlich dafür verantwortlich, dass der Gras- und Pflanzenwuchs bis zu der obenerwähnten Frist geerntet, gemäht oder abgeweidet wird.

#### **Art. 7 Durchsetzung der Rechtsvorschriften**

Kommt der Grundeigentümer seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nach Art. 5 nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt die notwendigen Arbeiten in Auftrag zu geben ohne jegliche Mitteilung und frei von Fristen, auf Kosten des fehlbaren Eigentümers.

#### **Art. 8 Kosten der durch die Gemeinde angeordneten Ernte**

<sup>1</sup> Die Kosten sind in der Gemeindegebührenordnung festgesetzt. Die Stundenansätze berechnen sich wie folgt:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| • Arbeiter                                      | zwischen Fr. 55.00 und Fr. 75.00 |
| • Motormäher (ohne Arbeiter)                    | zwischen Fr. 20.00 und Fr. 40.00 |
| • Reform (ohne Chauffeur)                       | zwischen Fr. 60.00 und Fr. 80.00 |
| • Kleinfahrzeug mit Ladefläche (ohne Chauffeur) | zwischen Fr. 37.00 und Fr. 60.00 |

<sup>2</sup> Die angegebenen Tarife der Fahrzeuge/Maschinen sind jeweils ohne Chauffeur/Arbeiter. Vorbehalten bleiben die Kosten und Ansätze für weitere Hilfsgeräte.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Stundenansätze innerhalb der vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung (Unterhalt/Anschaffung der Gerätschaften, Lohn Arbeiter). Die Stundenansätze werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen (innerhalb der Tarifspanne), ebenso kann er die Tarife der Teuerung anpassen, sobald der Teuerungsindex 5% abweicht. (Basis Landesindex Dezember 2015 = 97.3%).

#### **Art. 9 Rechnungstellung und Zahlungsfrist**

Die Kosten werden dem fehlbaren Eigentümer in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

## **Art. 10 Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

## **Art. 11 Rechtsmittel und Verfahren**

<sup>1</sup> Gegen jedweden Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

## **Art. 12 Aufhebung**

Alle vorherigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 26. April 2016

Der Präsident:

Der Schreiber:

Reto Zimmermann

Klaus Zimmermann

Genehmigt durch die Urversammlung am 10. Juni 2016

Der Präsident:

Der Schreiber:

Reto Zimmermann

Klaus Zimmermann

Homologiert durch den Staatsrat am: 22. Juli 2016